

*Yisrtens:* Das Recht, eän-RecfaJsinnittel einzule^en, ist nur dem Adressaten der staatlichen Einzelentscheidung bzw. demjenigen Bürger gewährt, der von der staatlichen Maßnahme betroffen ist. In den Rechtsvorschriften werden solche Adressaten meist als-B^tco/fene bezeichnet.

*Fünftens.:* Das Rechtsmittel ist in der Regel in einer bestimmten Form einzu-legen, die sich aus der jeweiligen Rechtsvorschrift ergibt Häufig ist das Rechtsmittel der Beschwerde schriftlich unter Angabe der Gründe einzulegen.

Das Rechtsmittel ist an das in der Rechtsmittelbelehrung bezeichnete staatliche Organ bzw. dessen Leiter zu richten. Wird es bei einem anderen staatlichen Organ eingereicht, so sollte dieses das Rechtsmittel aus eigener Initiative an das zuständige staatliche Organ weiterleiten. Durch das Rechtsmittel wird das zuständige Organ verpflichtet, seine Entscheidung bzw. Maßnahme unter Beachtung der vom Betroffenen angegebenen Gründe zu überprüfen.

*Sechstens:* Das Rechtsmittel muß vom Betroffenen innerhalb einer bestimmten, in der jeweiligen ffeehstvorschri<sup>f</sup>t geregelten Frist eingelegt werden. In d\$R Regel beträgt diese Frist vier Wochen. ZieBe^nnl rI^3er Bnganjpier Entscheidung beim Adressaten bzw. mit der Bekanntgabe^3er Entscheidung TI^ Entscheidungen, die naSTspgziiellen Rechtsvorschriften eine Rechtsmittelbelehrung enthalten müssen, beginnt die Rechtsmittelfrist mit dem Zugang der Entscheidung und der Rechtsmittelbelehrung. Wird diese versäumt, darf sich das nicht zuungunsten des Adressaten auswirken. Folglich ist in diesem Falle die Frist für das Einlegen des Rechtsmittels so lange gehemmt, bis die Rechtsmittelbelehrung nachgeholt worden ist.

Die Rechtsmittelfrist ist eine *Ausschlußfrist*. Das bedeutet, daß das Rechtsmittel nach den rechtlichen Bestimmungen nicht mehr bearbeitet zu werden braucht, wenn der Betroffene die Frist nicht erhält. Die angefoentene Entscheidung ist endgültig-ldlllskräftig gewurdeilTTJel schuldloser Versäumung der Rechtsmittelfrist durch den Betroffenen kann das staatliche Organ unter bestimmten Bedingungen eine Fristverlängerung gewähren.

*Siebtens:* Hilft das staatliche Organ, das nach den Rechtsvorschriften über das Rechtsmittel gegen eine staatliche Einzelentscheidung oder eine unmittelbare Maßnahme zu entscheiden hat, der Beschwerde nicht ab, so hat es diese dem ühen^ geordneten staatlichen Organ zur Entscheidung vorzulegen. Der IIIrreicher der Beschwerde istdarüber zu informieren. Das übergeordnete Organ enticheidetIn einer rechtlich festgelegten Frist — in der Regel vier Wochen — endgültig. Es kann der Beschwerde stattgeben, sie ablehnen oder eine Entscheidung treffen, die dem Willen des Betroffenen teilweise\*entspricht.

*AchAchtens:* Ein Rechtsmittel kann — wenn das in der speziellen Rechtsvorschrift vorgesehen ist — eine *aufschiebende Wirkung* haben. Das bedeutet, daß die Entscheidung beim Einlegen eines Rechtsmittels so lange nicht durchgesetzt oder verwirklicht wird, bis über das Rechtsmittel *endgültig* entschieden ist und die Entscheidung dem Betroffenen übergeben bzw. zugestellt wurde. Sehen die Rechtsvorschriften *keine aufschiebende Wirkung* eines Rechtsmittels vor, dann ist die Entscheidung zu befolgen und zu verwirklichen, auch wenn gegen sie ein Rechtsmittel eingelegt wurde, über das noch nicht endgültig entschieden ist.

In der Rechtsmittelbelehrung sollte dem Adressaten immer mitgeteilt werden, ob das Rechtsmittel aufschiebende Wirkung hat oder nicht. Das gilt vor allem